

**Ausschussvorlage KPA 20/23**

Stellungnahmen der Anzuhörenden

zu der schriftlichen Anhörung im Kulturpolitischen Ausschuss

zu dem

**Gesetzentwurf  
Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und  
weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des  
Corona-Virus  
– Drucks. [20/4904](#) –**

12. Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU)	S. 46
13. Institut für Medizinische Virologie, Universitätsklinikum Frankfurt, Prof. Dr. Sandra Ciesek	S. 49
14. Interessenverband Hessischer Schulleitungen e. V.	S. 53
15. Verband Deutscher Privatschulen Hessen e. V.	S. 55
16. Landesschülervertretung Hessen	S. 56
17. Stadteltererbeirat Frankfurt am Main	S. 60



## **Stellungnahme**

**der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände**

**zum**

**Gesetzentwurf der Fraktionen  
CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

**für ein**

**„Zweites Gesetz zur Anpassung des  
Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“**

**Drucks. 20/4904**

Frankfurt, 1. März 2021

Die genannten Fraktionen haben einen Gesetzentwurf „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus“ eingebracht (LT-Drucks. 20/4904). Der Kulturpolitische Ausschuss hat die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) im Rahmen einer Anhörung zur Stellungnahme aufgefordert. Hierfür danken wir und kommen der Aufforderung sehr gerne nach.

Die VhU sieht die Notwendigkeit für den Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen, der aufgrund der ursprünglichen Befristung der geltenden Regelungen unstrittig ist. Insofern befürwortet die VhU den Entwurf prinzipiell. Positiv ist insbesondere, dass den Vorteilen und Erfahrungen aus der Virtualisierung in der Schulorganisation langfristig Rechnung getragen wird, z. B. wenn Konferenzsitzungen oder Dienstbesprechungen unbefristet auch virtuell ermöglicht werden.

Bei drei zentralen Themen an der Schnittstelle zur Wirtschaft sieht die VhU Klärungs- und Handlungsbedarf.

– Frist und Laufzeit

Auch wenn nachvollziehbar ist, die Laufzeit länger zu fassen als beim Vorgängergesetz und damit mehr Flexibilität und Verlässlichkeit zu intendieren, stellt sich aus Sicht der VhU die Frage, warum die Frist bis Ende des Schuljahres 2021/2022 angesetzt ist. Das mag Planbarkeit suggerieren, öffnet dadurch jedoch an anderer Stelle – insbesondere bei der Schulorganisation und beim Berufsorientierungsprozess – einer entscheidungsflexiblen Umsetzung vor Ort die Tür. Das kann zu Uneinheitlichkeit in der Umsetzung führen und mitunter das Ziel der Planbarkeit konterkarieren. Daher empfiehlt die VhU eine Befristung auf das erste Schulhalbjahr 2021/2022, um dem weiteren Verlauf der pandemischen Situation und gerecht zu werden.

– Digitalisierung und Digitalpaktmittel

Die geplanten Änderungen im Gesetzentwurf zum Digitalpakt-Schule-Gesetz sieht die VhU skeptisch. Wenn die Pandemie eines gezeigt hat, dann vor allem, dass der Digitalpakt und die damit verbundenen Prozesse mit der Notwendigkeit und Schnelligkeit der Digitalisierung nicht Schritt halten. Der Abruf der Mittel aus dem Digitalpakt war mit einer Frist bis zum 31. Dezember 2021 ohnehin recht großzügig angesetzt. Diese Frist gemäß dem Gesetzentwurf augenscheinlich bis September 2023 und in manchen Förderfeldern darüber hinaus unbefristet zu verlängern, bringt eine weitere Verzögerung in den Prozess, der den aktuellen Erfordernissen nicht gerecht wird. Auch wenn Schulen in diesen Zeiten vieles zusätzlich zu leisten hatten und haben, ist eine Verlängerung des Abrufs der Mittel das falsche Signal für die Digitalisierung an den hessischen Schulen. Vielmehr sollten Wege eröffnet werden die Prozesse zu beschleunigen, wenn zugleich davon ausgegangen wird, dass die Pandemie das Schulleben bis mindestens Juli 2022 begleitet.

## – Berufsorientierung und Berufswahlprozess

Mit Beginn der Pandemie und seither steht die Berufsorientierung und der Berufswahlprozess in den Schulen kontinuierlich vor erheblichen Herausforderungen. Diese manifestieren sich in der Aussetzung von Praktika und einem reduzierten Angebot der Berufsorientierung. Darauf hat das Kultusministerium mit diversen Schreiben reagiert, das Vorgängergesetz beinhaltet bereits eine entsprechende Regelung. Auch wenn die Gründe hierfür nachvollziehbar sind, sind die Lösungsorientierung, Substituierung und eine Kompensation für entfallene Berufsorientierungsmaßnahmen bisher nicht ausreichend, um Schülerinnen und Schülern in den Abschluss- und Vorabschlussklassen sowie in den beruflichen Schulen einen adäquaten Berufswahlprozess zuteilwerden zu lassen. Genau dies sollte mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angestrebt werden.

Der Entwurf in seiner bisherigen Formulierung verschärft diese Situation, gibt er die Möglichkeit, Maßnahmen zur Berufsorientierung und zum Berufswahlprozess im schlimmsten Fall bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022, insbesondere Betriebspraktika, auszusetzen. Hier fehlen aus Sicht der VhU ein Korrektur- und Anpassungsmechanismus und zugleich ein adäquates Ersatzangebot seitens des gesetzlichen Auftrags. Wenn also beispielsweise berufsorientierende Praktika im Sommer durchführbar wären, ist eine etwaige Aussetzung durch den Gesetzentwurf gedeckt. Das hat sich im vergangenen Jahr bereits als wenig hilfreich erwiesen, als die Praktika bis zu den Herbstferien ausgesetzt waren und damit genau in dem Zeitraum, in dem Betriebe und Unternehmen aufgrund der pandemischen Entwicklung Praktika leichter anbieten konnten als im Herbst und Winter 2020/2021. Der Gesetzentwurf sollte daher die Durchführung von Betriebspraktika priorisieren und den Tatbestand „aufgrund der Corona-Virus-Pandemie“ konkretisieren.

Virtuelle Angebote von externen Anbietern sind umfangreich in Planung und Umsetzung. Allerdings können sie keine flächendeckende Kompensation bieten, zumal eine virtuelle Umsetzung oftmals mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden ist. Bei der Organisation und Finanzierung von alternativen BO-Maßnahmen wäre eine stärkere Beteiligung der Landesregierung wünschenswert, wenn zugleich eine Reduzierung von BO-Maßnahmen mit dem Gesetz impliziert ist und damit der gesetzliche Auftrag gemäß dem Schulgesetz nur eingeschränkt realisiert werden kann. Ein Ansatzpunkt wäre die Fortführung der Berufseinstiegsbegleitung (gewesen), gegen die sich die Landesregierung vor Beginn der Pandemie ausgesprochen hatte. Wenn nun im vorliegenden Gesetzentwurf die Befristung bis Juli 2022 festgelegt wird, ist es aus Sicht der VhU dringend notwendig, wirksame Instrumente des Berufsorientierungsprozesses als Substitute auszuweiten oder im Falle der Berufseinstiegsbegleitung zu reaktivieren.

Frankfurt, der 1. März 2021

Sebastian Kühnel  
Geschäftsführer

**Zur schriftlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus, Drucks. 20/4904“**

**Fragenkatalog zur Drucksache 20/4898 der Fraktion Die Linke**

Zu 1.: Prinzipiell geht es im Rahmen von sehr hohem Infektionsgeschehen um die weitestgehende Vermeidung von Kontakten, was durch Home-Schooling am vollumfänglichsten gelingen kann. Es sind jedoch auch effektive Maßnahmen möglich, die bei Präsenzunterricht das Auftreten von Übertragungen minimieren können, wie etwa das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und die Reduktion der Anzahl an Schülerinnen und Schülern in der Klasse. Diese Maßnahmen sehe ich in den Schulen auch eingesetzt. Eine Teststrategie für Schulen wird nicht erwähnt.

Zu 2.: nicht im Gebiet meiner Expertise

Zu 3.: nicht im Gebiet meiner Expertise

Zu 4.: nicht im Gebiet meiner Expertise

Zu 5.: nicht im Gebiet meiner Expertise

Zu 6.: Das Infektionsgeschehen an den Schulen spiegelt das Geschehen der Gesamtgesellschaft wider. Daher ist es sinnvoll, Maßnahmen an das lokale Infektionsgeschehen anzupassen, was etwa durch einen Stufenplan gelingen kann. Bei niedriger Aktivität in der Bevölkerung ist auch mit wenigen Infektionen in den Schulen zu rechnen. Das angepasste Vorgehen in den Schulen, das bei niedriger Prävalenz in der Bevölkerung einen angepassten Regelbetrieb vorsieht, und ausschließlichen Distanzunterricht bei sehr hoher Prävalenz, ist sinnvoll. Es ist jedoch ebenso zu beachten, dass die Gefahr für Übertragungen auch altersabhängig ist. Daher wäre hier eine differenzierte Herangehensweise nach Schuljahr wünschenswert.

Zu 7.: Diese Frage ist nicht mit virologisch / naturwissenschaftlicher, sondern mit juristisch-politischer Expertise zu beantworten.

Zu 8.: Eine klare Vorgabe, welche lokalen Gegebenheiten zu welchen Maßnahmen in welchen Schuljahrgängen führen, ist wünschenswert. Hierbei sollten auch weitere Parameter mit einbezogen werden, die die Dynamik der Pandemie wiedergeben, etwa den R-Wert und das Auftreten von Ausbrüchen (Überdispersion).

*Aus Wissen wird Gesundheit.*

**Zur schriftlichen Anhörung zum Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus, Drucks. 20/4904“**

**Fragenkatalog zur Drucksache 20/4898 der Fraktion Die Linke**

Zu 1.: Prinzipiell geht es im Rahmen von sehr hohem Infektionsgeschehen um die weitestgehende Vermeidung von Kontakten, was durch Home-Schooling am vollumfänglichsten gelingen kann. Es sind jedoch auch effektive Maßnahmen möglich, die bei Präsenzunterricht das Auftreten von Übertragungen minimieren können, wie etwa das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und die Reduktion der Anzahl an Schülerinnen und Schülern in der Klasse. Diese Maßnahmen sehe ich in den Schulen auch eingesetzt. Eine Teststrategie für Schulen wird nicht erwähnt.

Zu 2.: nicht im Gebiet meiner Expertise

Zu 3.: nicht im Gebiet meiner Expertise

Zu 4.: nicht im Gebiet meiner Expertise

Zu 5.: nicht im Gebiet meiner Expertise

Zu 6.: Das Infektionsgeschehen an den Schulen spiegelt das Geschehen der Gesamtgesellschaft wider. Daher ist es sinnvoll, Maßnahmen an das lokale Infektionsgeschehen anzupassen, was etwa durch einen Stufenplan gelingen kann. Bei niedriger Aktivität in der Bevölkerung ist auch mit wenigen Infektionen in den Schulen zu rechnen. Das angepasste Vorgehen in den Schulen, das bei niedriger Prävalenz in der Bevölkerung einen angepassten Regelbetrieb vorsieht, und ausschließlichen Distanzunterricht bei sehr hoher Prävalenz, ist sinnvoll. Es ist jedoch ebenso zu beachten, dass die Gefahr für Übertragungen auch altersabhängig ist. Daher wäre hier eine differenzierte Herangehensweise nach Schuljahr wünschenswert.

Zu 7.: Diese Frage ist nicht mit virologisch / naturwissenschaftlicher, sondern mit juristisch-politischer Expertise zu beantworten.

Zu 8.: Eine klare Vorgabe, welche lokalen Gegebenheiten zu welchen Maßnahmen in welchen Schuljahrgängen führen, ist wünschenswert. Hierbei sollten auch weitere Parameter mit einbezogen werden, die die Dynamik der Pandemie wiedergeben, etwa den R-Wert und das Auftreten von Ausbrüchen (Überdispersion).

## Fragenkatalog 2 zum Gesetzesentwurf Fraktion der Freien Demokraten

Zu 1.: Es ist prinzipiell begrüßenswert, dass klare Kriterien definiert werden, die dann zu nachvollziehbaren Maßnahmen in den Schulen führen. Da das Infektionsgeschehen in den Schulen das in der Gesamtbevölkerung widerspiegelt, ist eine niedrige Infektionshäufigkeit in der Bevölkerung auch mit der Möglichkeit für geringe Gegenmaßnahmen in den Schulen verbunden, während sehr hohe Inzidenzen eine rasche Kontaktreduktion notwendig machen. Das kann in einem Stufenplan widerspiegelt werden, sodass generell die Maßnahmen über einfach nachvollziehbare und leicht zu interpretierende Werte gelenkt werden sollten. Ein differenziertes Vorgehen wäre etwa möglich, wenn man zusätzliche Parameter wie den effektiven R-Wert oder die Überdispersion (z.B. Ausbrüche in bestimmten Gruppen) mit einbeziehen würde, die die weiteren Aspekte des dynamischen Geschehens widerspiegeln. Allerdings müssen diese Daten nachvollziehbar und auch für Laien leicht verständlich sein. Hier könnte die Inzidenz als grundlegender Wert geeignet sein. Anstelle eines starren Stufenplans, der für alle Jahrgänge gilt, würde ich mir differenzierte Pläne wünschen, da das Risiko für Übertragungen auch altersabhängig ist.

Zu 2.: Wie zu Frage 1 erwähnt, kann neben der lokalen Inzidenz auch der effektive R-Wert und auftretende Ausbrüche mit einbezogen werden. Die Parameter, die lokale Maßnahmen in Schulen auslösen, müssen aber auch für Laien nachvollziehbar sein.

Zu 3.: Flexibilität muss gewahrt bleiben, das ist jedoch auch durch einen angepassten Stufenplan möglich. Über die Art der gesetzlichen Verankerung kann ich keine sachkundige Aussage treffen.

Zu 4. Zielinzidenzwert für die unterste Stufe (1) sollte der Inzidenzwert  $<10$  sei. Bei einem Inzidenzwert von  $>50$  sollte es wieder zu deutlichen Einschränkungen kommen (Stufe 3). Bei  $>150$  ist meines Erachtens Stufe 4 angemessen.

Zu 5.: Siehe Fragen 1 und 2.

Zu 6.: Ja, Ausbrüche mit einzubeziehen, die nur bestimmte Untergruppen der Bevölkerung betreffen (Beispiel: Fabrik, Altenpflegeheim) können mit einbezogen werden, um das tatsächliche Infektionsgeschehen unter Schüler/innen und Lehrer/innen genauer wiederzugeben, und so das Ergreifen von Maßnahmen zu vermeiden, die in der Zielgruppe nicht notwendig sind. Die Art der Einberechnung muss aber für Laien gut nachvollziehbar bleiben.

Zu 7.: Siehe oben.

Zu 8.: Hierzu sollten die Autoren des Papiers befragt werden.

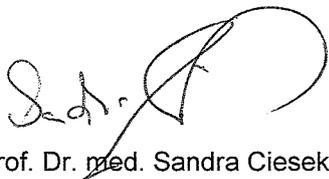
Zu 9.: Anfrage nicht in meinem Bereich der Expertise.

Zu 10.: Anfrage nicht in meinem Bereich der Expertise.

Zu 11.: Siehe Fragen 1, 2, 3, 6

## Fragenkatalog BÜDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu 1.: Es ist zu dieser Zeit unklar, inwieweit neue Varianten von SARS-CoV-2 zu vermehrten Ausbrüchen in Bildungseinrichtungen führen werden. Es ist davon auszugehen, dass sich die „britische“ Variante B.1.1.7 zur in Hessen vorherrschenden Linie entwickeln wird. Diese Linie ist ansteckender als die bisher in Hessen vorherrschende. Jedoch unterscheidet sich, soweit heute bekannt, die Effektivität der Maßnahmen zur Übertragungsreduktion nicht. Daher ist der Stufenplan auch bei neuen Varianten (nach aktuellem Wissensstand) gültig. Möglicherweise müssen die Inzidenzwerte, die die Stufen definieren, niedriger gewählt werden, um die höhere Infektiosität widerzuspiegeln. Gleichzeitig kann es notwendig werden, den Plan im weiteren Verlauf anzupassen, sollten sich neue Varianten in den Eigenschaften unterscheiden, die bestimmte Maßnahmen mehr oder weniger effektiv machen.



Prof. Dr. med. Sandra Ciesek

Hessischer Landtag  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden  
Bereich Ausschussgeschäftsführung

Plenardokumentation

z. Hd. Von Frau M. Öfftring und Fr E. Jäger

Bruchköbel, 01.03.2021

## **Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Drucks. 20/4904**

Sehr geehrte Frau Öfftring,

der IHS, der Interessenverband Hessischer Schulleitungen, bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Drucks. 20/4904, schriftlich Stellung beziehen zu können.

Prinzipiell können wir feststellen, dass es sich bei dem vorliegenden Gesetzentwurf um ein fachlich einwandfreies Papier handelt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen den bisherigen Maßnahmen des Gesetzes vom 18. Juni 2020 (GVBl. S. 402), das bis zum 31. März 2021 befristet ist. Diese Maßnahmen haben sich im letzten Jahr für die Durchführung geregelten Unterrichtsbetriebs während der Corona-Krise bewährt und es ist sinnvoll, sie entsprechend der aktuellen Situation in der Corona-Krise zu verlängern.

Wir hätten uns gewünscht, dass in der Problembeschreibung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf Aspekte, wie beispielsweise die Mindeststandards der technischen Ausstattung an Schulen oder perspektivische Aussagen über dem Umgang mit bildungsfernen Kindern und Familien mit eingeflossen wären.

Bedenken bestehen lediglich bei einer Maßnahme zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes: Nr. 7 zur **Aufhebung der Versetzungsregeln**, damit alle Schülerinnen und Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt werden können. Über die Sinnhaftigkeit dieser Aufhebung sollte aus folgenden Gründen nachgedacht werden:

- Der Distanzunterricht ist in diesem Schuljahr organisierter und selbstverständlicher als im letzten Schuljahr.

- Die Leistungen im Distanzunterricht können bewertet werden und die Durchführung von schriftlichen Leistungsnachweisen oder entsprechender Ersatzleistungen ist gewährt.
- Die Zulassung aller Schülerinnen und Schüler für die nächste Jahrgangsstufe verschiebt lediglich das Problem, da spätestens im 1. Halbjahreszeugnis die Leistungsdefizite deutlich werden und dann ggf. wiederholt werden sollte.
- Dieses Problem ergibt sich besonders in der Sekundarstufe II, da die Schülerinnen und Schüler mit einer solchen Zulassung kaum Abitur machen werden und aufgrund der neu zu erwerbenden Zulassung kaum wieder in die Einführungsphase wechseln, sondern die Qualifikationsphase 1/2 wiederholt werden muss – dann jedoch bestehen die Defizite aus der Einführungsphase weiter

Da jedoch § 12 OAVO zur Zulassung in die Qualifikationsphase nicht explizit genannt ist, besteht die Hoffnung, dass die Oberstufe in die Überlegungen einer Aufhebung der Versetzungsregeln nicht einbezogen ist.

Ich hoffe den Diskussionsprozess mit unseren Ausführungen konstruktiv und wirksam begleiten zu können und verbleibe im Namen des Landesvorstands

mit freundlichen Grüßen

Matthias Doebel

IHS-Landesvorsitzender

VDP Hessen e.V. • Dambachtal 37 • 65193 Wiesbaden

HESSISCHER LANDTAG  
z. Hd. Frau Öftring, Geschäftsführerin des  
Kulturpolitischen Ausschusses

m.oeftring@ltg.hessen

**Stellungnahme des VDP zum Gesetzesentwurf der CDU und des BÜNDNISSES  
90/DIE GRÜNEN betreffend „Zweites Gesetz zur Anpassung des Hessischen  
Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung  
des Corona-Virus“, Drucksache 20/4904**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.02.2021 und die Möglichkeit zu dem Gesetzesentwurf der  
CDU und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzesentwurf betrifft die Belange von Schulen in freier Trägerschaft nicht, so dass der  
VDP Hessen inhaltlich von einer Stellungnahme absehen möchten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Falk Raschke  
Geschäftsführer



# Landesschüler\*innenvertretung Hessen

## Anhörungsverfahren

---

Landesschüler\*innenvertretung Hessen  
Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler Hessens

LSV Hessen | Georg-Schlosser-Straße 16a | 35390 Gießen

**Dennis Eric Lipowski**  
Landesschulsprecher

An  
Hessischer Landtag  
z.Hd. Fr. Öfftring  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

post@lsv-hessen.de  
dennis.lipowski@lsv-hessen.de  
0163 2514373

Trebur, 01.03.2021

### Schriftliche Anhörung der Landesschüler\*innenvertretung Hessen zur Drucksache 20/4904

Die Landesschüler\*innenvertretung begrüßt Ihre Entscheidung, im oben genannten Gesetzgebungsverfahren angehört zu werden.

Die Landesschüler\*innenvertretung (im Folgenden LSV) möchte folgende Punkte anmerken:

#### Zu Art. 1 (HSchG)

Die beabsichtigte Änderung des § 75 Abs. 8 HSchG (Punkt 7) gibt die Möglichkeit, erneut alle SuS, ungeachtet des Notenbildes, zu versetzen. Die LSV sieht zwar die Notwendigkeit, diese Option zu haben, allerdings nur für den Fall, dass die Corona-Virus-Pandemie nochmal einen stärkeren Effekt auf die Schule hat, als es zum aktuellen Zeitpunkt der Fall ist. Zum aktuellen Zeitpunkt sieht die LSV nicht die Notwendigkeit, den neu hinzugefügten Punkt Nr. 4 anzuwenden. Sollte Nr. 4 jedoch Anwendung finden, so sollte dies nach Ansicht der LSV nicht als kollektive Versetzung für alle erfolgen. Unter diesen Umständen muss es sich um differenzierbare Einzelmaßnahmen handeln, bei denen zwischen SuS, welche nur aufgrund der Coroa-Virus-Pandemie nicht den notwendigen Lernfortschritt erreichen konnten, und SuS, welche generell mit den an sie gestellten Anforderungen überfordert sind, unterschieden werden kann.

Die beabsichtigte Schaffung eines § 83b HSchG (Punkt 9) lässt Fragen offen. Zwar sieht auch die LSV den verwaltungstechnischen Vorteil darin, keine Einwilligungen der Eltern mehr einholen zu müssen, befürchtet jedoch Probleme und Eingriffe in das Recht der SuS. Die Erlaubnis der Datenverarbeitung ohne Zustimmung darf nicht zu einem Zwang führen, diese Daten auch dauerhaft zu liefern. Eine Pflicht zum dauerhaften Anschalten der Kamera oder des Mikrofons, ist nach unserer Ansicht unzulässig. Dies muss in der entsprechenden Verordnung klargestellt werden, um möglichen Missverständnissen an den Schulen vorzubeugen.



# Landesschüler\*innenvertretung Hessen

## Anhörungsverfahren

Landesschüler\*innenvertretung Hessen

Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler Hessens

Die LSV begrüßt den beabsichtigten § 122 Abs. 7 Satz 3 (Punkt 16), weist aber darauf hin, dass diese Regelung durch eine entsprechende Verordnung bereits besteht (SV-VO §28 Abs. 2). Diese Regelung erwies sich seit ihrem Bestehen, auch ohne die Corona-Virus-Pandemie, als sinnvoll und hilfreich. Es ist uns nicht ersichtlich, warum diese Möglichkeit im HSchG trotzdem im Jahr 2022 wieder außer Kraft tritt.

Wir empfehlen, § 122 Abs. 7 Satz 3 aus dem neuen §191 zu streichen.

Die beabsichtigten Anpassungen der §§ 123 und 124 (Punkte 17 und 18) regeln, dass die Amtszeiten der für das Schuljahr 2019/2020 gewählten Schülervereiter auch das Schuljahr 2020/2021 einschließen, sollten nicht neue Vertreter für das Schuljahr 2020/2021 gewählt werden. Diese Regelung ist grundlegend gut, kommt allerdings zu spät. Auf allen drei Ebenen der Schülervereiterung sind bereits nahezu alle Vertreter neu gewählt, der beabsichtigte Zweck der Regelung würde verfehlt werden. Die LSV empfiehlt jedoch, die Amtszeiten der für das Schuljahr 2020/2021 Gewählten auf das Schuljahr 2021/2022 zu verlängern, insofern eine Neuwahl im Schuljahr 2021/2022 nicht möglich ist. Gründe dafür sind die neuen Virusmutationen und die damit einhergehende Ungewissheit zum weiteren Verlauf der Pandemie. Auch die meisten anderen Regelungen wurden bis 2022 angepasst.

Wir empfehlen also folgende Änderung:

An § 123 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Amtszeit der bis zum 31. Juli ~~2020~~ **2021** aus der Mitte des Kreis- oder Stadtschülerrates gewählten Vorstandsmitglieder verlängert sich bis zum 31. Juli ~~2021~~ **2022**, höchstens jedoch bis zur Neuwahl.“

§ 124 wird wie folgt geändert:

a) An Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Amtszeit der bis zum 31. Juli ~~2020~~ **2021** aus der Mitte des Kreis- oder Stadtschülerrates gewählten Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter verlängert sich bis zum 31. Juli ~~2021~~ **2022**, höchstens jedoch bis zur Neuwahl der einzelnen Vertreterinnen und Vertreter und Stellvertreterinnen und Stellvertreter.“

*Aufgrund von Unklarheiten in der Vergangenheit, auch auf offizieller Seite, empfehlen wir, in § 124 Abs. 2 (Punkt 18 b) eine weitere Anpassung vorzunehmen. Wir empfehlen daher, Punkt 18 b) wie folgt zu fassen:*

b) An § 124 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Amtszeit der bis zum 31. Juli ~~2020~~ **2021** gewählten Vorstandsmitglieder ~~und der bis zu acht weiteren Schülerinnen und Schüler~~ verlängert sich bis zum 31. Juli ~~2021~~ **2022**, höchstens jedoch bis zur Neuwahl des Landesschülerrats.“



# Landesschüler\*innenvertretung Hessen

## Anhörungsverfahren

---

Landesschüler\*innenvertretung Hessen  
Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler Hessens

### Zu Artikel 8 (SVVO)

Artikel 8 sollte gemäß der von uns vorgeschlagenen Änderungen der §§ 123 und 124 (Punkte 17 und 18) des Artikel 1 (HSchG) abgeändert werden.

### Zu Artikel 15 (OAVO)

Die beabsichtigte Änderung des §17 Abs. 3 (Punkt 5 b) stellt für SuS eine unfaire Benachteiligung dar. Zwar ist es möglich, dass ein sportpraktischer Teil in der Abiturprüfung aufgrund der Corona-Virus-Pandemie nicht durchführbar ist, allerdings ändert dies die Prüfung in Gänze. Es ist nur gerecht, den SuS das Angebot zu machen, die Abiturprüfung in Sport auch ohne sportpraktischen Teil abzulegen, jedoch ist zu berücksichtigen, dass mit dieser geänderten Prüfung im Fach Sport eine Abiturprüfung in einem anderen Fach für einige SuS attraktiver wäre. Diesen SuS muss ermöglicht werden, bei Bekanntgabe eines Wegfalls des sportpraktischen Teils ein anderes Fach für ihre Abiturprüfung zu wählen. Diese Möglichkeit muss auch dann noch bestehen, wenn der eigentliche Termin für eine verbindliche Wahl der Fächer bereits verstrichen ist. Die SuS müssen rechtzeitig darüber informiert werden.

### Zu Artikel 23 (VKSV)

Der LSV ist das Ziel dieser Verordnung klar, jedoch möchte wir zwei Punkte zu beachten geben:

1. Distanzunterricht ist keine langfristige Perspektive. Dass diese Verordnung ermöglicht, SuS zuzuschalten, die dem Unterricht wirklich nicht beiwohnen können, darf nicht dazu führen, dass langfristig auch aus anderen Gründen Distanzunterricht genutzt wird, obwohl ein Schulbesuch möglich wäre. Ein extremes negativ Beispiel hierfür wäre, dass bei Umbaumaßnahmen keine Container mehr gestellt werden, sondern Distanzunterricht betrieben wird. Dies wäre unzulässig.
2. Krank heißt krank. Auch wenn gerade hier Chancen entstehen, Langzeiterkrankten Unterricht zu ermöglichen, gibt es auch Fälle, in denen dies unangebracht wäre.

Die Wahrung der in diesen Punkten enthaltenen Grundsätze kann nur gewährleistet werden, wenn die jeweiligen SuS der Zuschaltung selbst zustimmen.

Aus diesem Grund empfehlen wir als LSV, §2 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Vor dem Einsatz von Videokonferenzsystemen ist die Erforderlichkeit der Maßnahme zu prüfen. Insbesondere darf die Zuschaltung nur **mit der expliziten Einwilligung der zugeschalteten Schülerin**



# Landesschüler\*innenvertretung Hessen

## Anhörungsverfahren

---

Landesschüler\*innenvertretung Hessen  
Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler Hessens

**oder des zugeschalteten Schülers und nur zeitabschnittsweise zu von der zugeschalteten Schülerin oder dem zugeschalteten Schüler mit** ausgewählten Unterrichtsabschnitten im Rahmen eines Konzepts zur Umsetzung des Distanzunterrichts erfolgen. Sie ist von der Schule zu dokumentieren.“

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Eingang in Ihre Entscheidung finden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter den obenstehenden Kontaktdaten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Lipowski', with a stylized flourish at the end.

**Dennis E. Lipowski**

Landesschulsprecher Hessen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der CDU- und des BÜNDNIS90/ DIE GRÜNEN-Fraktionen betreffend „zweites Gesetz zur Anpassung des hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona Virus“  
Drucksache 20/4904

Wir haben dazu folgende Anmerkungen:

#### **Artikel 1, Nr 7 - § 75 HSchG**

Wir stimmen vollkommen zu, dass es bei einem fortgesetzten schweren Verlauf der Pandemie erneut zu Unterbrechungen des Schulbetriebes kommen kann, wodurch gegebenenfalls die Leistungsnachweise als Grundlage für eine Versetzungsentscheidung nur teilweise erbracht werden können. Bereits im zurück liegenden Schuljahr 2019/2020 wurden alle Schülerinnen und Schüler ohne Versetzungsentscheidung versetzt.

Unseres Erachtens sollte diese Option kein zweites Mal erfolgen, sondern nur von der Alternative Gebrauch gemacht werden können. Im Fall einer Nichtversetzung sollte diese nicht auf die Regelung des § 75 Abs. 2 Satz 2 angewendet werden, wonach nach der bei einer zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen der Realschule oder des Gymnasiums oder der entsprechenden Schulzweige einer schulformbezogenen Gesamtschule die Schülerin oder der Schüler die besuchte Schule oder den besuchten Zweig zu verlassen hat.

#### **Artikel 1, Nr. 10, 11 – §§ 99a, 102 HSchG**

#### **Artikel 4, Änderung der Verordnung über die Aufgaben und die Organisation der inklusiven Schulbündnisse**

Ihre Ausführung, dass sich die Option verschiedene Konferenzen auch in elektronischer Form stattfinden zu lassen, bewährt hat, betrachten wir als positiv, und daher sollten die Regelungen beibehalten werden.

In Regelungen zur Schulkonferenz, Dienstbesprechungen, Konferenzen der Lehrkräfte, Konferenz der an der Ausbildung der Schülerin oder des Schülers zuletzt beteiligten Lehrkräfte, sämtlicher Prüfungsausschüsse, Übergangskonferenzen und des Förderausschusses, ist zu lesen, dass diese Regelung unbefristet bestehen bleiben soll, dass Sitzungen der in elektronischer Form weiterhin möglich sind.

Daher ist es nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund bei Gremien der Schüler\*innen- und Elternvertretungen und der Schulbündnisse diese Möglichkeit nur befristet vorgesehen ist.

Reisen aus einer Stadt, einem Kreis, dem ganzen Bundesland zu einer Sitzung an einem festgelegten Ort entsprechen weder dem Gedanken des Umweltschutzes, noch der Effizienz. Überdies sind die

ehrenamtlichen Vertreter der Eltern in ihrer Arbeit zu unterstützen, was durch die Regelung, dass Reisen vermieden werden und dadurch eine höhere Beteiligung an Sitzungen der Gremien erfolgt, erreicht wird.

Aus diesem Grunde ist es uns besonders wichtig, die Regelungen die Sitzungen der Schüler\*innen- und Elternvertretungen und der Bündnikonferenzen betreffend dringend ebenfalls unbefristet angepasst werden.

#### **Artikel 1, Nr. 15 – § 116 HSchG**

Generell sprechen wir uns – wie auch die übrigen Stadt- und Kreiselternteilräte Hessens gegen eine Verschiebung der Wahlen des Landeselternteilrates aus.

Bei einer Verlängerung der Amtszeit sollte klargestellt werden, dass diese definitiv am 31.07.2021 endet, auch wenn vorher keine Neuwahl erfolgte. Insofern schlagen wir vor, die Vorschrift wie folgt zu fassen:

„Die Amtszeit des am 31. März 2021 bestehenden Landeselternteilrats endet am 31. Juli 2021, sofern die Wahl des 23. Landeselternteilrats nicht zuvor erfolgte.“

#### **Artikel 10, Nr. 1 - Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen**

Wir befürworten ausdrücklich, dass generell eine gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen erfolgt und davon auch nicht abgewichen werden kann.

#### **Artikel 23 - § 2 Absatz 3 Verordnung über den Einsatz von Videokonferenzsystemen zur Zuschaltung von Schülerinnen und Schülern zum Präsenzunterricht (VKSV)**

Generell ist zuzustimmen, dass die Minimierung der Daten erforderlich ist. Daraus leitet sich jedoch ab, dass eine Zuschaltung der Schülerinnen und Schüler nur zeitabschnittsweise zu ausgewählten Unterrichtsabschnitten im Rahmen des konkreten Konzepts zur Umsetzung des Distanzunterrichts erfolgen darf.

Diese Regelung erschwert den Lehrerinnen und Lehrern ein durchgängige Kommunikation mit allen in der Videokonferenz anwesenden Schülerinnen und Schülern und lässt überdies einen viel zu weiten Interpretationsspielraum, welche Zeitabschnitte angemessen sind.

§ 2 Absatz 3 sollte daher entfallen.

Gerne stehen wir für Ihre Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Julia Frank